



Amt / Abt.: 10/101  
Az.:  
Datum: 14. Okt. 2015  
Drucksache: 1-066/2015  
TOP: ö 5


Vorlage für:  
Stadtrat

am:  
28. Okt. 2015

öffentliche Sitzung

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Petition wegen Informationsfreiheitssatzung	
Beschluss-Vorschlag:	
Der Stadtrat nimmt die Petition zur Kenntnis. Eine Informationsfreiheitssatzung soll nicht erlassen werden.	

Finanzielle Auswirkungen: einmalig laufend  
Mittel stehen zur Verfügung: ---  
Haushaltsstelle

  
Unterschrift

**1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)**

Dem Stadtrat am **28. Okt. 2015**  
in öffentlicher Sitzung  
vorgelegt

## **Petition wegen Informationsfreiheitssatzung;**

### **Sachverhalt:**

Ein Bürger aus Oberreitnau hat eine Petition an den Stadtrat gerichtet, dieser solle eine Informationsfreiheitssatzung beschließen.

Diese Eingabe wurde durch das Hauptamt im Auftrag des Oberbürgermeisters beantwortet. Der Schriftverkehr liegt den Mitgliedern des Stadtrates vor. Sie haben diesen mit E-Mail vom 30. Juli 2015 zur Information erhalten. Zudem berichtete die Lindauer Zeitung am 25. Juli 2015 über diese Eingabe.

Fällt das Ziel einer Petition in den Aufgabenbereich des Stadtrates, muss dieser formal als Gremium mit der Petition befasst werden.

Neben den Informationszugangsrechten für Beteiligte an Verwaltungsverfahren (insb. Akteneinsicht) haben verschiedene Städte in Bayern von der Möglichkeit einer kommunalen Regelung für amtliche Informationen Gebrauch gemacht. Solche Informationsfreiheitssatzungen sollen Behelfslösungen für das Fehlen einer bayerischen Landesregelung darstellen. Der Anwendungsbereich beschränkt sich persönlich auf Einwohner und sachlich ausschließlich auf amtliche Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Darunter fallen u.a. die Aufgaben der Abwasserbeseitigung, die Feuerwehrangelegenheiten, das Bestattungswesen und das Bauplanungsrecht, nicht jedoch beispielsweise die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde.

Wer Akteneinsicht oder Auszüge aus den Akten haben möchte, müsste dann einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Fachamt stellen. Ein Informationsanspruch wäre nicht gegeben wenn z.B. gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bestehen oder es sich um personenbezogene Daten Dritter handelt sowie bei Informationen, wenn „deren Preisgabe gerichtliche und behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess gefährden könnte“. Soweit es sich nicht um einfache Auskünfte oder Einsichtnahmen in ohnehin öffentlich zugängliche Informationen handelt, würden für Amtshandlungen auf Grund der Informationsfreiheitssatzung Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) anfallen.

Informationsfreiheitssatzungen haben in der Praxis bei den Städten keine (große) Bedeutung. Bürger nehmen bereits heute außerhalb dieses formalisierten Verfahrens Ihre bestehenden Möglichkeiten wahr, sich zu informieren.

Die Stadt Lindau (B) erteilt selbstverständlich heute schon allgemeine Auskünfte und verstärkt die Beteiligung und Einbeziehung der Öffentlichkeit bei den anstehenden (Groß-)Projekten. Auf der Homepage werden umfangreiche Informationen eingestellt. Bebauungspläne können von jedermann eingesehen werden. Damit wird ein höherer und effektiverer Informationsgrad erreicht, als durch ein formalisiertes Individualinformationsrecht.

Auch dem Petent würden durch eine Informationsfreiheitsgesetz keine weitergehenden Rechte in Bauaufsichtsverfahren zustehen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat nimmt die Petition zur Kenntnis.  
Eine Informationsfreiheitsgesetz soll nicht erlassen werden.

  
Nuber  
Leiter des Haupt- und Personalamtes